

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG, §§ 35, 43 Abs 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (BGBl I, 720).

Rechtssatz: Die Entscheidung über die Höhe einer Enteignungsentschädigung kann nach Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG nur allgemeinen ordentlichen Gerichten im Sinne des § 12 GVG übertragen werden. Die nach dem Baulandbeschaffungsgesetz für diese Entscheidung zuständigen Kammern und Senate für Baulandsachen erfüllen diese Voraussetzung, weil der Gesetzgeber diese Spruchkörper als unselbständige Abteilungen der Land- und Oberlandesgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingliedert hat.

Die Besetzung dieser Spruchkörper mit Berufsrichtern verschiedener Gerichtszweige verstößt nicht gegen Grundprinzipien der allgemeinen ordentlichen Gerichtsbarkeit. Durch die Mitwirkung von zwei auf drei Jahre bestellten beamteten Verwaltungsrichtern neben drei Berufsrichtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich des Vorsitzenden) werden die nach Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG vorausgesetzten Rechtsgarantien für den Rechtsschutz des Enteigneten im Entschädigungsstreit nicht beeinträchtigt. Die §§ 35, 43 Abs 2 BauLBG sind deshalb mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Gesetz: §§ 32 - 34 BauLBG

Rechtssatz: Die Verfahrensvorschriften des IV. Abschnitts des Baulandbeschaffungsgesetzes verstoßen - mit Ausnahme von § 40 Abs 2 Satz 2 - nicht gegen Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG. Diese Bestimmung des Grundgesetzes verbietet nicht schlechthin eine von den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung abweichende Verfahrensgestaltung für Entschädigungsstreite. Eine verfassungsrechtliche Schranke besteht nur insoweit, als die fundamentalen Verfahrensgrundsätze der Zivilprozeßordnung nicht zum Nachteil des Rechtsschutzes des Enteigneten durchbrochen werden dürfen. Eine solche verfassungswidrige Beeinträchtigung der Rechtsposition des Enteigneten kann aber

weder in dem Wegfall des Anwaltszwanges, noch in der Einführung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beseitigung der Berufungsinstanz erblickt werden.

3. Gesetz: § 40 Abs 2 Satz 2 BauLBG

Rechtssatz: Die in § 40 Abs 2 Satz 2 BauLBG getroffene Regelung ist mit Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG unvereinbar, soweit sie nicht nur dem Entschädigungspflichtigen (§ 9 BauLBG), sondern auch allen anderen am Verfahren Beteiligten (§§ 21, 37 BauLBG) und der Enteignungsbehörde das Recht einräumt, eine Herabsetzung der Entschädigung zu beantragen, wenn die Entscheidung der Enteignungsbehörde durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten worden ist.

Aktenzeichen: VRG 3/55
VRG 5/55

Gutachten des BGH vom 17. Oktober 1955

VRG 3/55
VRG 5/55

S t e l l u n g n a h m e

des Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zu den Vorlagebeschlüssen des Senats für Baulandsachen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 27. April 1955 (BU 19/55) und der Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Hamburg vom 19. April 1955 (10 O 221/54).

A. 1) Wegen des Sachverhalts wird auf die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberlandesgerichts Bremen sowie des Landgerichts Hamburg Bezug genommen.

2) Die nach diesen Beschlüssen dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten Fragen stimmen, wie sich aus der Begründung dieser Beschlüsse ergibt, trotz der unterschiedlichen Fassung der Beschlußformeln überein.

Das Oberlandesgericht Bremen strebt zwar nach dem Wortlaut seiner Beschlußformel lediglich eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 35, 43 Abs 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (BGBl I, 720 - BauLBG -) an. Diese Vorschriften, die das Oberlandesgericht Bremen als unvereinbar mit dem Grundgesetz ansieht, betreffen allein die Zusammensetzung der Kammern und Senate für Baulandsachen. Unter Hinweis auf die Verfahrensvorschriften des IV. Abschnitts des Baulandbeschaffungsgesetzes kommt das Oberlandesgericht Bremen aber darüber hinaus zu dem Ergebnis, daß auch diese Verfahrensbestimmungen, die weitgehend den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgrundsätzen angeglichen seien, es ausschließen, die Kammern und Senate für Baulandsachen als ordentliche Gerichte im Sinne von Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG zu bezeich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nen (vgl II 3 a des Vorlagebeschlusses S 6 ff). Hiernach ist trotz der engeren Fassung der Beschlußformel auch die Frage der Vereinbarkeit dieser Verfahrensbestimmungen mit dem Grundgesetz als in die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellt anzusehen (BVGE 2, 266 /2697).

Dagegen legt das Landgericht Hamburg nach dem Wortlaut seiner Beschlußformel dem Bundesverfassungsgericht ganz allgemein die Frage vor, ob das Baulandbeschaffungsgesetz gegen Art 14 Abs 3 GrundG verstößt. Aus den Gründen dieses Vorlagebeschlusses ergibt sich jedoch, daß das Landgericht lediglich die Verfassungsmäßigkeit der Besetzung der Kammern und Senate in Baulandsachen und der Verfahrensbestimmungen des IV. Abschnitts des Baulandbeschaffungsgesetzes verneint. Auch nach der Vorlage des Landgerichts Hamburg fallen deshalb nur die gleichen Fragen, die Gegenstand der Vorlage des Oberlandesgerichts Bremen sind, in die Entscheidungs- und Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

Da beide Vorlagegerichte übereinstimmend annehmen, daß die durch §§ 30, 32, 43 BauLBG begründete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, bei einer Anfechtung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde auch über die Zulässigkeit der Enteignung zu entscheiden, nicht gegen das Grundgesetz verstoße, ist über die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Grundgesetz nicht zu befinden (Art 100 Abs 1 GG, §§ 80 Abs 2, 81 BVerfGG; BVG NJW 1952, 497 f).

Das gleiche gilt für die im Schrifttum umstrittene Frage, ob die Entschädigungsregelung des Baulandbeschaffungsgesetzes, insbesondere § 10 dieses Gesetzes, verfassungsmäßigen Grundsätzen entspricht (vgl hierzu u.a. Maunz, "Das Verhältnis der Baulandentschädigung zum Grundgesetz 1955" und das dort angeführte Schrifttum). Denn die vorle-

genden Gerichte haben sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Eine Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist aber nur gegeben, soweit das vorlegende Gericht die Verfassungswidrigkeit einer für seine Entscheidung erheblichen Rechtsnorm eindeutig bejaht hat. Es würde dem Grundsatz des sog. negativen Entscheidungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts widersprechen, wenn das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Vorlage, die nur bestimmte einzelne Rechtsvorschriften als verfassungswidrig bezeichnet, über die Verfassungsmäßigkeit anderer Bestimmungen des gleichen Gesetzes entscheiden würde, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Bestimmungen stehen, die Anlaß zu der Vorlage gegeben haben. Es erübrigt sich deshalb auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Entschädigungsregelung des Baulandbeschaffungsgesetzes mit dem Grundgesetz in Einklang steht.

3) Gegen die Zulässigkeit der Vorlage bestehen keine Bedenken. Die formellen und sachlichen Voraussetzungen des § 80 BVerfGG und des Art 100 Abs 1 GrundG sind erfüllt.

B. I. Gültigkeit der §§ 35, 43 Abs 2 BauLBG.

1) Die beiden vorlegenden Gerichte halten die Bestimmungen, wonach die Kammern und Senate für Baulandsachen mit drei Richtern des Land- bzw. Oberlandesgerichts einschließlich des Vorsitzenden sowie zwei beamteten Richtern der Verwaltungsgerichte zu besetzen sind, für verfassungswidrig. Die in dieser Weise besetzten Gerichte, die nach den Bestimmungen des Baulandbeschaffungsgesetzes auch über die Höhe der Enteignungsentschädigung zu entscheiden hätten, seien keine ordentlichen Gerichte im Sinne des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG.

Das Oberlandesgericht Bremen führt hierzu aus: Wenn

der Grundgesetzgeber in Art 14 GrundG vom Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten spreche, so habe er damit die nach dem jeweiligen Stand der Gerichtsverfassung allgemein für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte und die jeweils für das Verfahren vor diesen Gerichten allgemein geltenden Verfahrensvorschriften im Auge. Welche Gerichte diese Gerichtsbarkeit gegenwärtig ausübten, ergebe § 12 GVG. Eine Änderung der Einrichtung dieser Gerichte oder der für das Verfahren vor ihnen geltenden Vorschriften könne zwar auch künftighin im Wege einfachen Gesetzes erfolgen. Dies gelte jedoch mit Rücksicht auf Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG nur mit der Maßgabe, daß für Streitigkeiten über die Höhe der Enteignungsentschädigung keine Bestimmungen auf dem Gebiet der gerichtlichen Verfassung oder des Verfahrens erlassen werden dürfen, die von den für die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten allgemein geltenden Vorschriften grundsätzlich abwichen. Die Besetzung der Kammern und Senate für Baulandsachen stelle aber eine solche grundlegende Abweichung von der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Besetzung der ordentlichen Gerichte dar. Insoweit erscheint es dem Oberlandesgericht Bremen als besonders schwerwiegend, daß als nebenamtliche Richter Verwaltungsrichter vorgesehen sind. Damit sei das verfassungsrechtliche Verbot der Entscheidungsbefugnis von Verwaltungsrichtern über die Höhe der Enteignungsentschädigung umgangen, indem durch Bildung von "gemischten Gerichten" praktisch die Verwaltungsgerichte doch zu 2/5 eingeschaltet worden seien.

2) Die Frage, ob die beim Landgericht bzw. Oberlandesgericht gebildeten Kammern und Senate für Baulandsachen als Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG angesehen werden können, ist im Schrifttum bereits mehrfach erörtert worden. Die Frage wird u.a. be-

jaht von Pathe (NJW 1953, 1285 ff), Zinkahn (Bundesbaublatt 1953, 304 ff), Pergande-Schwender (Baulandbeschaffungsgesetz S 166), Dittus-Zinkahn (Kommentar zum Baulandbeschaffungsgesetz S 44 ff). Die Frage wird verneint u.a. von Maunz (aaO S 38 ff), Foag (Recht der Landwirtschaft 1953, 285), Heitzer (DVBl 1951, 273 ff), Werner (DVBl 1954, 47), Forsthoff (Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1953 S 267 Fußnote 3). Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit äußern Schoen (DÖV 1953, 713 [717]), Schultz (MDR 1953 S 600), Giese (DwohnW 1953 S 175), Ule (DVBl 1954, 137 [138]).

3) Der Senat hält die Bedenken der vorlegenden Gerichte gegen die Gültigkeit der §§ 35, 43 Abs 2 BauLBG nicht für begründet.

a) Das Grundgesetz umschreibt den Begriff des "ordentlichen Gerichts" nicht, setzt ihn vielmehr als bekannt voraus. Ordentliche Gerichte im Sinne des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG sind danach die Gerichte, die nach der herkömmlichen Terminologie als solche bezeichnet werden, also die Zivilgerichte der Justizgerichtsbarkeit (Naumann, DVBl 1950, 629; Naumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte II, 1954 S 394; BGHZ 4, 10 [47]; 4, 266 [272]; 2, 273 [274]), und zwar lediglich die in § 12 GVG bezeichneten allgemeinen Zivilgerichte, nicht auch die besonderen Zivilgerichte (RGZ 76, 176 [177]; 124, 173 [177]; 119, 296 [300]; 156, 279 [284 ff] mit weiteren Hinweisen). Die gelegentlich vertretene Auffassung, unter den ordentlichen Gerichten im Sinne des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG seien sowohl die allgemeinen wie auch die besonderen Zivilgerichte zu verstehen (Rosenberg, Lehrbuch 6. Aufl 1954, 34; anscheinend auch Kern, Gerichtsverfassungsrecht 2. Aufl S 15) kann nicht als zutreffend anerkannt werden (vgl auch Heusinger JZ 1953, 167). Sie steht mit der Auslegung des Art 153 Abs 2 Satz 3 WRV, der für Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG ersichtlich als Vorbild gedient hat, in Widerspruch. Es war

allgemein anerkannt, daß unter ordentlichen Gerichten im Sinne dieser Bestimmung nur die allgemeinen Zivilgerichte zu verstehen waren (RGZ 104, 137 139 in Verbindung mit RGZ 76, 176 177). Nur bei der Auslegung des Art 129 WRV, der ganz allgemein vom "Rechtsweg" spricht, ist in der Rechtsprechung gelegentlich angenommen worden, es sei unter Umständen auch die Möglichkeit der Anrufung eines besonderen Zivilgerichts ausreichend (RGZ 119, 296 300).

Ist danach davon auszugehen, daß unter den ordentlichen Gerichten im Sinne des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG die in § 12 GVG bezeichneten Gerichte zu verstehen sind, so ist zunächst zu prüfen, ob die in dem Baulandbeschaffungsgesetz vorgesehene Zusammensetzung der Spruchkörper aus Berufsrichtern verschiedener Gerichtszweige es grundsätzlich ausschließt, diese Spruchkörper als allgemeine ordentliche Gerichte anzusprechen. Nur wenn diese Prüfung ergibt, daß diese Besetzung der Kammern und Senate für Baulandsachen ihrer Zuordnung zu den ordentlichen Gerichten im Sinne des § 12 GVG nicht entgegensteht, erhebt sich die weitere Frage, ob Art 14 Abs 3 S 4 GrundG einer solchen Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichte eine verfassungsrechtliche Schranke setzt, soweit über die Höhe einer Enteignungsentschädigung zu entscheiden ist.

aa) Der vom Oberlandesgericht Bremen vertretenen Auffassung, durch das Baulandbeschaffungsgesetz seien "gemischte Gerichte" gebildet und damit praktisch die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung eingeschaltet worden, kann nicht beigeprägt werden. Der Begriff des "gemischten" Gerichts ist dem geltenden Recht fremd. Das geltende Recht kennt Gerichte, denen neben hauptamtlichen Richtern ehrenamtliche Mitglieder angehören (insbesondere Arbeitsgerichte §§ 6, 25, 37, 43 ArbGG, Verwaltungsgerichte erster und teilweise

auch zweiter Instanz §§ 11 der Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der süddeutschen Länder, 3, 4 Abs 3 MRVO 1657). Es kennt ferner Gerichte, bei denen in einzelnen Spruchkörpern neben Berufsrichtern ehrenamtliche Richter mitwirken (Kammern für Handelssachen §§ 105, 107 GVG; die sogenannten Landwirtschaftsgerichte § 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953, Bundesgesetzblatt I S 6767). Dem geltenden Gerichtsverfassungsrecht sind aber auch Fälle geläufig, in denen Gerichte aus Mitgliedern verschiedener Gerichte zusammengesetzt sind oder in denen Gerichten nebenamtlich Richter anderer Gerichtszweige angehören oder in denen einzelne Abteilungen eines Gerichts neben hauptamtlichen Richtern dieses Gerichts mit Mitgliedern eines anderen Gerichts besetzt sind (vgl unten cc).

Diese Fälle gemischter Zusammensetzung eines Gerichts oder eines einzelnen Spruchkörpers bilden im Sinne des geltenden Rechts keine besondere Kategorie von Gerichten. Diese Gerichte mit gemischter Besetzung sind entweder allgemeine oder besondere Gerichte eines bestimmten Gerichtszweiges oder Bestandteile eines solchen Gerichts. Bei der gemischten Besetzung einzelner Spruchorgane ist daher die erste und wesentlichere Frage die, ob diese Spruchkörper trotz dieser Besetzung Abteilungen eines Gerichts sein können oder ob sie infolge dieser Besetzung zu besonderen Gerichten werden. Die Frage der rechtlichen Zuordnung zu einem der Gerichtszweige taucht nur in den Fällen der zweiten Art auf. Auch hinsichtlich der Einrichtung der Kammern und Senate für Baulandsachen ist daher zunächst zu prüfen, ob sie lediglich besondere Abteilungen der ordentlichen Gerichte sind oder ob sie als besondere Gerichte zu werten sind.

bb) Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Spruchkörper mit gemischter Besetzung zu besonderen Gerichten werden, hat die Rechtsprechung in den Fällen der

Beteiligung von Laien wiederholt beschäftigt.

Insoweit ist anerkannt, daß die besondere Besetzung einzelner Spruchkörper diese noch nicht zum Sondergericht - der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit oder einer anderen Gerichtsbarkeit (RGZ 156, 279 [289 f]) - machen (für die sogenannten Landwirtschaftsgerichte OGHZ 3, 272 [274]; BGHZ 4, 352 [354]; 5, 105 [106]; 12, 254 [256]; 13, 324 [327]; Pritsch, Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen 1955, 108 ff mit weiteren Hinweisen; allgemein Kern aaO S 86).

cc) Der Umstand, daß sich die gemischte Besetzung eines Spruchkörpers nicht als geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Frage erweist, ob dieser Spruchkörper Bestandteil eines Gerichts oder ein Sondergericht ist, spricht dafür, daß auch die Heranziehung von Berufsrichtern eines anderen Gerichtszweiges für diese Frage nicht von entscheidender Bedeutung sein kann.

Fälle, in denen Berufsrichter verschiedener Gerichtszweige in Spruchkörpern zusammenwirken, kommen in verschiedenen Abstufungen vor:

Das geltende Recht kennt zunächst Fälle, in denen Gerichte mit Mitgliedern verschiedener Gerichtszweige besetzt sind. Hinzuweisen ist besonders auf den Bayerischen Kompetenzkonfliktgerichtshof, der aus Richtern der Justiz- und Verwaltungsgerichte besteht und dem Bayerischen Obersten Landesgericht angegliedert ist (§ 8 des Bayerischen Gesetzes Nr 124, BayrGVBl 1948, 83).

Es kommen ferner Fälle vor, in denen einem Gericht neben hauptamtlichen Mitgliedern dieses Gerichts nebenamtlich Richter anderer Gerichte angehören. So gehören kraft

Gesetzes dem Bundesverfassungsgericht Richter der oberen Bundesgerichte (Art 94 GrundG, § 4 Abs 1 BVerfGG) und den Staats- (Verfassungs-) Gerichtshöfen der meisten Länder Berufsrichter anderer Gerichte der Länder an (vgl insbesondere § 3 des bayr. Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947, GVBl 147, 248; Art 130 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 2 des hessischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947, GVBl 147, 248; Art 130 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 2 des hessischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947, GVBl 1948, 3; Art 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 4. März 1952, GVBl 35; Art 134 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 3 des Rheinland-pfälzischen Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949, GVBl 285). Den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) und Verwaltungsgerichten der Länder gehören zwar nicht notwendig, aber doch in aller Regel Richter der ordentlichen Gerichte an (§§ 14, 15 MRVO 165).

Dem geltenden Recht sind schließlich auch Fälle bekannt, in denen einzelne Spruchorgane eines Gerichts teilweise mit Richtern anderer Gerichtszweige besetzt sind. So ist für Dienststrafverfahren gegen Richter des Bundes in § 108 der Bundesdisziplinarordnung eine besondere Besetzung vorgesehen, nach der die Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer und des Bundesdisziplinarhofs aus planmäßigen Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen müssen. Für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der oberen Bundesgerichte wird nach § 110 Bundesdisziplinarordnung ein besonderer Disziplinarsenat beim Bundesgerichtshof gebildet, der aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs, zwei richterlichen Beisitzern des Bundesdisziplinarhofs, zwei Richtern des Bundesgerichts-

hofs und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß auch die gemischte Zusammensetzung eines Gerichts oder Spruchkörpers mit Mitgliedern verschiedener Gerichtszweige für deren rechtliche Einordnung im Rahmen des geltenden Gerichtsverfassungsrechts nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die erwähnten Verwaltungsgerichte allgemeine Verwaltungsgerichte bleiben, auch wenn ihnen Richter der ordentlichen Gerichte angehören. Andererseits ist der Bayerische Kompetenzkonfliktsgerichtshof nicht schon deshalb besonderes Gericht, weil er mit Angehörigen verschiedener Gerichtszweige besetzt ist. Er ist vielmehr besonderes Gericht, weil er dem Bayerischen Obersten Landesgericht nicht ein-, sondern angegliedert ist.

Die Frage, ob Spruchkörper, in denen Berufsrichter verschiedener Gerichtszweige zusammenwirken, Bestandteile eines Gerichts oder besondere Gerichte sind, kann hiernach nur nach den gleichen Grundsätzen beurteilt werden, die die Rechtsprechung als maßgebend bei der Beteiligung von Laienrichtern herausgebildet hat. Es kommt daher auch insoweit vor allem darauf an, wie der Gesetzgeber die in Frage kommenden Spruchkörper in die bestehende Gerichtsorganisation eingeordnet hat (BGHZ 4, 352 [360] unter Bezugnahme auf Schulte JMBL Nordrhein-Westfalen 1950, 66).

dd) In dieser Hinsicht ergibt sich folgendes: In den §§ 32 Abs 1, 43 Abs 2 und 4 BauLBG sind ausdrücklich die Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof, also eindeutig ordentliche Gerichte, für zuständig erklärt worden. Die Kammern und Senate für Baulandsachen werden als besondere Abteilungen dieser Gerichte gebildet, wobei allein schon die Bezeichnung als "Kammer für ..."

und "Senat für ..." auf eine organisatorische Unselbständigkeit hinweist (vgl Kern aaO S 86). Damit hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, daß er die Kammern und Senate für Baulandsachen als Teil der ordentlichen Gerichte ansieht. Ob ein solcher vom Gesetzgeber eindeutig geäußelter Wille einem Gericht den Sondergerichtscharakter auch dann zu nehmen vermag, wenn es in seiner Gesamtheit, also nach Einrichtung, Aufgaben und Verfahren völlig von der sonst bei ordentlichen Gerichten üblichen Gestaltung abweicht (so BGHZ 4, 352 [360] gegen Wulff; Recht der Landwirtschaft 1950, 266) kann hier dahinstehen. Denn allein in der Besetzung mit Berufsrichtern verschiedener Gerichtszweige kann eine Abweichung von tragenden Grundprinzipien der allgemeinen ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht erblickt werden (so wohl auch Kern aaO S 147). Von den Umständen aber, die typisch für das Vorliegen eines Sondergerichts sind, nämlich Herausfallen aus der staatlichen Gerichtsbarkeit, Vorhandensein eines eigenen Verwaltungsapparates oder Einsetzung nur für einen vorübergehenden Zustand (Kern aaO S 86), ist keiner gegeben. Zwar ist, wie das Oberlandesgericht Bremen zutreffend hervorhebt (S 8 des Vorlagebeschlusses), die Stellung der nebenamtlich in Baulandsachen mitwirkenden Verwaltungsrichter hinsichtlich der Vertretung des Vorsitzenden, ihrer Mitwirkung bei der Geschäftsverteilung und der Dienstaufsicht nicht ausdrücklich geregelt worden (vgl Pathe, Kommentar zum BauLBG § 35 Anm III). Die sich hieraus ergebenden Bedenken erscheinen aber nicht so durchgreifend, daß den Kammern und Senaten für Baulandsachen entgegen ihrer vom Gesetzgeber eindeutig gewollten und erklärten Einordnung in die Gerichtsorganisation der allgemeinen Zivilgerichte der Charakter eines ordentlichen Gerichts im Sinne des § 12 GVG abzusprechen wäre.

b) Sind hiernach die Kammern und Senate für Bauland-

sachen trotz ihrer Besetzung mit Berufsrichtern verschiedener Gerichtszweige nicht als Sondergerichte, sondern ähnlich den Kammern für Handelssachen als besondere Spruchkörper innerhalb der allgemeinen ordentlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, so bleibt zu untersuchen, ob diese Änderung in der Besetzung von Spruchkörpern, die für die Entscheidung über Enteignungsentschädigungen zuständig sind, im Widerspruch zu den Rechtsgarantien steht, die durch Art 14 Abs 3 S 4 GrundG mit der Zuweisung dieser Streitigkeiten an die allgemeinen ordentlichen Gerichte gewährleistet werden sollten. Dies ist entgegen der Auffassung der vorlegenden Gerichte zu verneinen.

aa) Wenn das Grundgesetz Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung den ordentlichen Gerichten zuweist, so setzt es zwar damit deren Vorhandensein und organisatorische Ausgestaltung in einer der Tradition der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechenden Weise voraus. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß Art 14 Abs 3 S 4 GrundG schlechthin jede Änderung in der Organisation und Verfahrensart der ordentlichen Gerichte verbiete, soweit sie über Enteignungsentschädigungen zu entscheiden haben. Eine verfassungsrechtliche Schranke besteht vielmehr nur insoweit, als die Änderungen den rechtsstaatlichen Schutz, den der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten herkömmlicherweise bietet, beeinträchtigt würden.

Von diesem Grundsatz ist das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung des Art 153 Abs 2 S 2 WeimVerf ausgegangen, so insbesondere in der von den vorlegenden Gerichten angeführten Entscheidung vom 3. März 1922 (RGZ 104, 137). In dieser Entscheidung hat das Reichsgericht ausgeführt, daß der ordentliche Rechtsweg im Sinn dieser Verfassungsbestimmung stets offengehalten sei bei

der Möglichkeit der Anrufung

"der ordentlichen, aus unabhängigen und unabsetzbaren Richtern zusammengesetzten und mit besonderen Rechtsgarantien des Verfahrens (Gleichstellung der Parteien, Verhandlungsgrundsatz, Öffentlichkeit der Verhandlung usw.) umgebenen Gerichten, im Gegensatz zu dem Zwange, zur Entscheidung bei Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten Recht zu nehmen (§ 136 GVG)".

Diese Auffassung hat das Reichsgericht später mehrfach bestätigt (RGZ 119, 296 /3007; 124, 173 /1767).

bb) Zu Unrecht meinen die vorlegenden Gerichte, diese vom Reichsgericht aufgestellten Kriterien für den ordentlichen Rechtsweg im Sinn von Art 153 WeimVerf könnten zu einer Auslegung des Art 14 Abs 3 S 4 GrundG nicht mehr herangezogen werden, nachdem auch die Verwaltungsgerichte diese rechtsstaatlichen Voraussetzungen erfüllten. Richtig ist hieran nur, daß die Zusammensetzung eines Spruchorgans aus unabhängigen, unabsetzbaren Richtern dieses noch nicht als ein ordentliches Gericht im Sinn des Art 14 Abs 3 S 4 GrundG kennzeichnet. Denn der gelegentlich vertretenen Auffassung, es sei dem Verfassungsgesetzgeber nur darauf angekommen, die Entscheidung über die Höhe einer Enteignungsentschädigung einem unabhängigen Gericht zu übertragen, kann nicht zugestimmt werden. Dem Verfassungsgesetzgeber war, wie in dem Vorlagebeschluß des Landgerichts Hamburg zutreffend hervorgehoben wird, bei Schaffung des Grundgesetzes bekannt, daß seit 1945 auch Verwaltungsgerichte mit unabhängigen Richtern besetzt sind. Wenn das Grundgesetz in Art 19 Abs 4 S 2 und Art 96 Abs 1 trotzdem den "ordentlichen" Rechtsweg eindeutig von den anderen Rechtswegen, insbesondere dem der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterscheidet, so kann hieraus nur entnommen werden, daß das Grundgesetz unter dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten allein die ordentliche Gerichtsbarkeit im Sinn des herkömmlichen Sprachgebrauchs versteht, der einer Einbeziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegensteht. Dies ergibt sich auch ein-

deutig aus der Entstehungsgeschichte des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG.

Die Frage des Rechtsweges im Entschädigungsstreit bei Enteignungen wurde zuerst in der 32. Sitzung des Grundsatzausschusses vom 11. Januar 1949 angeschnitten (Drucksache Nr 578). Es lag ein Entwurf von Dr. v. M. vor, der als Art 14 Abs 4 folgende Bestimmung vorsah:

"Streitigkeiten über die Entschädigung entscheiden nach Maßgabe der Gesetze die Gerichte".

Auf die Frage, welche Gerichte auf Grund dieser Bestimmung entscheiden sollten, äußerte Dr. B., daß solche Fälle in erster Linie von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden seien. Dr. v. M. erklärte, er halte es aus diesem Grunde für richtig, einfach von "Gerichten" zu sprechen. Der Ausschuß entschied sich für die Weglassung des Abs 4.

In der 48. Sitzung des Hauptausschusses stellte Dr. S. u.a. den Antrag, in Abs 3 des Art 14 folgenden Satz aufzunehmen (Verhandlungen S 579):

"Wegen der Einschränkung oder der Enteignung oder wegen der Höhe der Entschädigung darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden".

Dem wurde vom Vorsitzenden Dr. Sch. entgegengehalten, daß als Art 20 c bereits folgende Bestimmung vorgesehen sei:

"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinem Rechte verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen".

Diese Vorschrift sei absichtlich an den Schluß des Grundrechtskatalogs gestellt. Dr. S. verzichtete daraufhin auf den letzten Satz seines Vorschlags (aa0).

In der 4. Lesung des Hauptausschusses wurde dann der Vorschlag Dr. D. (Drucksache Nr 730), der die jetzige Fassung enthält, angenommen (Drucksache Nr 932).

Im Bundesrat stellte die Hansestadt Hamburg den Initiativantrag, Art 14 Abs 3 S 4 GrundG zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzuändern. Dieser Antrag fand nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit (Bundestagsdrucksache Nr 402/52).

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 1955 (1 BvL 33/51) ist Art 14 Abs 3 S 4 überhaupt nur in das Grundgesetz aufgenommen worden, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auszuschließen (vgl S 21 d. Entscheidungsgründe).

Hieraus folgt aber nur, daß dem einfachen Gesetzgeber die Zuweisung von Entschädigungsstreiten an Verwaltungsgerichte versagt ist. Sind aber, wie dargelegt wurde, die Kammern und Senate für Baulandsachen infolge ihrer Eingliederung in die ordentliche Gerichtsbarkeit als un-selbständige Abteilungen der Land- und Oberlandesgerichte ordentliche Gerichte im Sinn des § 12 GVG, so behalten bei der hier zu erörternden Frage, ob die besondere Besetzung dieser Spruchkörper die durch Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG gewährten Rechtsgarantien verletzt, die vom Reichsgericht für die Zusammensetzung eines ordentlichen Gerichtes im Sinn von Art 153 WeimVerf aufgestellten Grundsätze durchaus ihr Gewicht. Denn in diesem Zusammenhang ist allein bedeutsam, ob durch die Mitwirkung von jeweils 2 beamteten, auf drei Jahre bestellten Verwaltungsrichtern neben 3 Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Senaten und Kammern für Baulandsachen der Rechtsschutz des von der Enteignung Betroffenen geschmälert wird. Dies aber ist zu verneinen, denn das ordentliche Gericht bleibt auch bei der Aufnahme von Verwaltungsrichtern in seinen Spruchkörper "mit unabhängigen und unabsetzbaren" Richtern besetzt.

cc) Die Mitwirkung von Richtern anderer Gerichtsbarkeiten in Spruchorganen der ordentlichen Gerichte ist nun zwar etwas Neues. Sie war früher sogar regelmäßig ausgeschlossen. Das Gerichtsverfassungsrecht, das bislang im allgemeinen nur die Beteiligung von Laien an der Rechtspflege kannte, hat in den meisten Fällen ausdrücklich bestimmt, daß Richter - und damit auch Richter anderer Gerichtsbarkeiten (vgl insbesondere Kleinknecht-Müller-Reitberger, Komm zur StPO Anm 2 zu § 34 GVG) - nicht als Laienrichter berufen werden sollen (vgl insbesondere § 34 Abs 1 Nr 4 GVG, § 4 Abs 3 LandwVerfGes in Verbindung mit § 34 Abs 1 Nr 4 GVG). Irgendwelche Schlüsse in der Richtung, daß das Gerichtsverfassungsgesetz in der Heranziehung von Richtern anderer Gerichte eine Gefährdung des Rechtsschutzes für die Parteien gesehen hätte, lassen sich daraus aber nicht ziehen; denn die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in diesen Fällen gleichermaßen von der Berufung ausgeschlossen. Die Ausschließung beruht also nicht auf einem Mißtrauen gegen die Richter anderer Gerichtsbarkeiten, sondern darauf, daß das Laienelement nicht durch die Berufung rechtsgelehrter Richter beschnitten werden sollte.

Das wird dadurch bestätigt, daß eine entsprechende Bestimmung für Handelsrichter, die wegen ihrer besonderen Sachkunde berufen werden, fehlt. Es war danach auch bisher schon zumindest theoretisch denkbar, daß ein Verwaltungsrichter als Handelsrichter berufen wurde, wenn er die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 109, 110 GVG) erfüllte. Das Amt eines Handelsrichters, das Verwaltungsrichter schon immer ausüben konnten, ist allerdings ein Ehrenamt (§ 107 Abs 1 GVG). Die Verwaltungsrichter, die den Kammern und Senaten für Baulandsachen angehören, üben dieses richterliche Amt dagegen im Nebenamt aus. Auch die

Ausübung des Richteramtes im Nebenamt ist aber dem Gerichtsverfassungsgesetz schon seit langem bekannt. Wenn § 4 GVG für die ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität bestimmt, daß sie zum Richteramt befähigt sind, dann läßt diese Bestimmung sie zugleich auch als Richter im Nebenamt zu, obwohl sie die durch Art 97 Abs 2 GrundG garantierte richterliche Unabhängigkeit formell nicht besitzen. Der Grund, weshalb Rechtslehrer und nur diese vom GVG als nebenamtliche Richter zugelassen sind, liegt abgesehen von der daraus erwarteten gegenseitigen Befruchtung von Praxis und Lehre darin, daß die gegenüber anderen Beamten wesentlich unanhängigere Rechtsstellung der Universitätslehrer keine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes besorgen ließ (vgl dazu Kern aaO). Wenn also bei Erlaß des GVG keine Bedenken bestanden, Rechtslehrer als Richter in allen Abteilungen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zuzulassen, dann kann die Mitwirkung von Verwaltungsrichtern in Spruchorganen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht den Grundprinzipien des GVG widersprechen, nachdem den Verwaltungsrichtern die Unabhängigkeit verfassungsrechtlich garantiert ist.

In diesem Zusammenhang ist auch noch folgendes zu berücksichtigen: Die Zusammensetzung von Spruchkörpern aus Richtern verschiedener Gerichtsbarkeiten dient nicht nur der gegenseitigen Anregung, sie ist auch ein geeignetes Mittel, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren und einen Weg aus der gegenwärtigen Zersplitterung der Gerichtsbarkeiten zu weisen. Sie liegt daher im Zuge der Entwicklung und wird vielleicht auch bei den ordentlichen Gerichten noch größere Bedeutung gewinnen (Kern aaO S 147 spricht von der Regelung im Baulandbeschaffungsgesetz als einer vielleicht zukunftsreichen Neuerung). Es besteht jedenfalls kein Grund zu der Annahme, daß das Grundgesetz für die Fälle, in denen es ausdrücklich eine Zuweisung von Rechtsstreiten an die

ordentlichen Gerichte vorgenommen hat, eine solche Entwicklung habe hindern wollen.

dd) Auch soweit die vorlegenden Gerichte ihre Bedenken nicht ganz allgemein aus dem Zusammenwirken von Richtern verschiedener Gerichtszweige in einem Spruchkörper herleiten, sondern die Zuziehung von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit als verfassungswidrig erachten, kann ihnen nicht gefolgt werden. Die Zuweisung der Entschädigungsansprüche an die ordentlichen Gerichte beruhte zwar im früheren Recht darauf, daß der Gesetzgeber größeres Vertrauen zur Justiz als zur Verwaltung einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte (Kern aaO S 29). Dieses größere Vertrauen gründete sich damals auf die für die ordentlichen Gerichte bestehenden besonderen Rechtsgarantien in Bezug auf deren Einrichtung und die Durchführung des Verfahrens, die bei den Verwaltungsgerichten nur unvollkommen gegeben waren (Ule DRiZ 1950, 227). Die Zuweisung der Entschädigungsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte im Grundgesetz dürfte dagegen weniger auf einer Gegenüberstellung der Einrichtung der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte als auf die Berücksichtigung historischer Gegebenheiten zurückzuführen sein, die unverändert bleiben sollten (Böhmer, Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung I. Buch 1950, 283 spricht von einem für das deutsche Rechtsstaatsbewußtsein sakrosankten Privilegium der bürgerlichen Gerichtsbarkeit). Es kommt hinzu, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren - insbesondere die kassatorische Funktion der Urteile und das Fehlen einer dem § 287 ZPO entsprechenden Vorschrift - sich für die Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung nicht eignete (Ule DRiZ 1950, 227). Aber selbst wenn man sich der Auffassung anschließen wollte, das Grundgesetz habe den Gerichten der Justiz deutlich einen Vorrang vor allen anderen

Zweigen der Rechtsprechung eingeräumt, was vor allem in den Artt 14, 15, 34 und 19 GrundG zum Ausdruck komme (Kern aaO S 40; Ule DRiZ 1950, 226; vgl auch Holtkotten Anm II A 6 a zu Art 96 mit weiteren Hinweisen), so berechtigt dies nicht etwa zu der Folgerung, der Verfassungsgesetzgeber sei von der Vorstellung ausgegangen, der Rechtsschutz des Einzelnen erfahre eine Minderung, wenn er einem Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit statt der Justizgerichtsbarkeit anvertraut werde. Maßgebend für die Zuweisung an sich öffentlichrechtlicher Streitigkeiten an allgemeine Zivilgerichte dürfte vielmehr vor allem auch gewesen sein, daß der Verfassungsgesetzgeber in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine historisch gewachsene Gerichtsorganisation vorfand, während die Einrichtung der Verwaltungsgerichte damals noch nicht abgeschlossen war.

Da das Baulandbeschaffungsgesetz sowohl rein zahlenmäßig wie auch hinsichtlich der für den Vorsitz getroffenen Regelung das Übergewicht der Berufsrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahrt, besteht kein Grund zu der Besorgnis, daß die vom Grundgesetz vorausgesetzten Rechtsgarantien durch die Art der Besetzung der Kammern und Senate für Baulandsachen beeinträchtigt oder ernsthaft gefährdet werden. Die Verfassungsmäßigkeit der §§ 35, 43 Abs 2 BauLBG ist deshalb nach Auffassung des Senates zu bejahen.

II. Gültigkeit der Verfahrensvorschriften des IV. Abschnitts des Baulandbeschaffungsgesetzes (§§ 32-44).

Es ist den vorlegenden Gerichten darin beizutreten, daß das im IV. Abschnitt des Baulandbeschaffungsgesetzes vorgesehene Verfahren von dem in der Zivilprozeßordnung geregelten Verfahren weitgehend abweicht. Die Verfahrenseinleitung geschieht nicht durch Erhebung der Klage, sondern durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwal-

tungsbehörde (§ 32). Für das Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen sind die Vorschriften über das Verfahren bei den Amtsgerichten anzuwenden (§ 36 Abs 1 Satz 1). Der Verhandlungsgrundsatz ist durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt (§ 36 Abs 2). Es ist ein besonderer Beteiligtenbegriff geschaffen (§ 37). Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde kann nicht nur aufgehoben, sondern auch abgeändert werden (§ 40 Abs 2 Satz 1). Das Gericht darf über den Antrag des Beteiligten hinaus, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, den Enteignungsbeschluß ändern, soweit ein anderer Beteiligter oder die Enteignungsbehörde es beantragt (§ 40 Abs 2 Satz 2). Schließlich können die Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen nicht mit der Berufung, sondern nur mit der Revision angefochten werden (§ 43 Abs 1).

Auch diese Abweichungen von den im allgemeinen in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit geltenden Verfahrensgrundsätzen machen aber die Kammern und Senate für Baulandsachen noch nicht zu Sondergerichten im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ein besonderes Verfahren ist ebensowenig wie eine besondere Besetzung ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen allgemeinen Gerichten und Sondergerichten; denn vor einem allgemeinen Gericht kann ein besonderes Verfahren und vor einem Sondergericht das normale Verfahren der ordentlichen Gerichte stattfinden (RGZ 156, 279 [290]; BGHZ 4, 352 [357]; Kern aaO S 86). So ist das Berufungsverfahren in Patentnichtigkeitssachen nicht an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gebunden, sondern richtet sich nach der Sonderregelung der Verordnung vom 30. September 1936 (RGBl II, 316; § 42 Abs 5 PatG), die u.a. auch den Verhandlungsgrundsatz durch das Amtsprinzip ersetzt (§ 5 d.VO), ohne daß hieraus jemals gefolgert worden wäre, die mit diesen Berufungssachen befaßten Senate des Reichsgerichts bzw. des

Bundesgerichtshofs entschieden in Patentnichtigkeitssachen nicht als allgemeine ordentliche Gerichte im Sinn von § 12 GVG. Auch bei Prüfung der Gültigkeit der Verfahrensvorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes kann somit die entscheidende Frage nur sein, ob durch die Abweichungen in der Gestaltung des Verfahrens bei Streitigkeiten über die Höhe der Enteignungsentschädigung gegenüber der in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor Zivilgerichten herkömmlicherweise geltenden Verfahrensordnung die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz des Enteigneten wesentlich geschmälert wird und damit die vom Grundgesetz in Art 14 Abs 3 Satz 4 vorausgesetzten Rechtsgarantien beeinträchtigt werden.

Das Reichsgericht hat die Schranke, die Art 153 WeimVerf einer von der Zivilprozeßordnung abweichenden Verfahrensgestaltung setzt, darin erblickt,

"daß sie die prozessualen Grundlagen des für die ordentlichen Gerichte durch die Zivilprozeßordnung bestimmten Verfahrens und diejenigen Vorschriften, die wesentliche Unterschiedsmerkmale des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, im Gegensatz zu dem Verfahren bei den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, aufstellen, nicht antasten darf" (RGZ 104, 137 [1407]).

Welche Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung hiernach, soweit ein Streit über die Höhe einer Enteignungsentschädigung in Frage steht, nicht angetastet werden dürfen, hat das Reichsgericht nicht im einzelnen untersucht. Nachdem das Grundgesetz ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte als gleichgeordnete, mit gleichen Rechtsgarantien ausgestattete Träger der Dritten Gewalt behandelt und unabhängige, von der Verwaltung organisatorisch getrennte Verwaltungsgerichte eingerichtet worden sind, wird als entscheidendes Kriterium nicht mehr auf die Unterschiedsmerkmale des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten abgestellt werden können. Es ist

vielmehr bei jeder von den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung abweichenden Verfahrensregelung für Entschädigungsstreitigkeiten zu prüfen, ob durch sie das gesetzgeberische Ziel des Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG vereitelt oder beeinträchtigt wird, wobei unerheblich ist, ob und inwieweit das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gleiche Verfahrensregelungen aufweist. Geht man von diesem Prüfungsmaßstab aus, so ergibt sich folgendes:

1) § 32 Abs 1 BauLBG, wonach die Entscheidung der Enteignungsbehörde nur durch einen bei der Enteignungsbehörde einzureichenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann, verstößt nicht gegen das Grundgesetz, weil nachteilige Folgen aus dieser Regelung für den von der Enteignung Betroffenen nicht entstehen.

§ 32 Abs 2 BauLBG, der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Frist von zwei Wochen vorsieht, ist gleichfalls nicht als verfassungswidrig anzusehen. Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor den Gerichten war schon immer befristet (auf 6 Monate nach § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, GS 221, und § 45 des badischen Enteignungsgesetzes vom 16. Juni 1899, GVBl 359; auf drei Monate nach § 13 Abs 2 des Gesetzes über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarthe vom 13. Februar 1935, RGBl I S 189; auf einen Monat nach § 33 der 1. VO über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937, RGBl I S 933; auf 6 Wochen nach § 11 Abs 3 der VO über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940, RGBl I S 1575; auf einen Monat nach § 43 des hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948, GVBl 139, dazu BGH vom 4. Juni 1954 - V ZR 67/53 - NJW 1954, 284). Wenn auch die Frist in § 32 Abs 2 besonders kurz bemessen ist, so kann die dadurch herbeigeführte Beschleunigung des Verfahrens durchaus auch im Interesse des Enteigneten liegen.

2) Auch § 36 Abs 1, der den Anwaltszwang in dem Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen beseitigt, führt nicht zu einer mit dem Grundgesetz unvereinbaren Minderung des Rechtsschutzes des Enteigneten.

Mit der Frage, ob Art 153 WeimVerf die Beseitigung des Anwaltszwanges für den Staat im Rechtsstreit über die Höhe der Enteignungsentschädigung zuließ, hat sich das Reichsgericht bereits in seiner schon mehrfach erwähnten Entscheidung aus dem Jahre 1922 befaßt (RGZ 104, 137 /1407). Es hat es für zulässig erachtet, daß die Verpflichtung, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, durch die Befugnis des Staates ersetzt werde, sich eines juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als Prozeßbevollmächtigten zu bedienen. Der gesetzgeberische Zweck des Art 153 WeimVerf, den Enteigneten zu schützen, werde nicht vereitelt oder beeinträchtigt, wenn der Staat nicht durch einen Anwalt vertreten werde. Das könne für den Enteigneten sogar günstig sein.

Durch Art 36 Abs 1 Satz 1 wird nun zwar der Anwaltszwang nicht nur für den Staat, sondern auch für den Enteigneten beseitigt. Der Anwaltszwang ist jedoch, wie das Verfahren vor den Amtsgerichten zeigt, das keinen Anwaltszwang kennt, keine wesensnotwendige Grundlage des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten (vgl RGZ 104, 137 /1407). Hierbei ist bedeutsam, daß das Baulandbeschaffungsgesetz den Beteiligten nicht etwa untersagt, sich vor der Kammer für Baulandsachen durch Anwälte vertreten zu lassen, sondern nur den Zwang zu einer anwaltlichen Vertretung entfallen läßt. Dies kann aber - vor allem bei einfach gelagerten Sachverhalten - für den Enteigneten, dem damit das mit einer Vertretung durch Anwälte verbundene zusätzliche Kostenrisiko erspart bleibt, durchaus vorteilhaft sein. Eine etwaige Ge-

fährdung der Interessen eines rechtsunkundigen Enteigneten durch die Beseitigung des Anwaltszwanges wird zudem durch die Einführung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 36 Abs 1 BauLBG) ausgeglichen, denn ein Verfahren mit Amtsaufklärung läßt die Vertretung durch Anwälte eher entbehrlich erscheinen als das von der Verhandlungsmaxime beherrschte normale zivilprozessuale Verfahren.

3) Auch gegen die in § 36 Abs 2 vorgesehene Ersetzung des Verhandlungsprinzips durch den Untersuchungsgrundsatz bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar wird damit das in vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Zivilprozeß sonst übliche Prinzip durchbrochen, wonach das Gericht an das tatsächliche Vorbringen, soweit es unstreitig ist, und die Beweisanträge der Parteien gebunden ist. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die Übernahme des im Verwaltungsstreitverfahren herrschenden Amtsbetriebes eine Verschlechterung der prozessualen Stellung des Enteigneten zur Folge habe. Auch in der Zivilprozeßordnung hat das Prinzip des Parteibetriebes schon immer Ausnahmen erfahren und ist in den letzten Jahrzehnten in seinen Auswirkungen erheblich abgeschwächt worden (vgl. Boehmer, Die Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung 1. Buch S 111, 116 ff; Rosenberg aaO S 277; Meiß, Die gesetzliche Abgrenzung der Kompetenz der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit S 31 ff). So kennt die Zivilprozeßordnung den Amtsbetrieb u.a. in Ehe- und Kindschaftssachen und im Entmündigungsverfahren. Es wird allgemein anerkannt, daß der Untersuchungsgrundsatz stärker auf die Erforschung der materiellen Wahrheit zielt als die Verhandlungsmaxime. In der Einführung dieses Grundsatzes in den Entschädigungsstreit kann deshalb ein unzulässiger Einbruch in die durch Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG gewährten Rechtsgarantien nicht erblickt werden.

Dem steht nicht entgegen, daß das Reichsgericht in seiner im 104. Band abgedruckten Entscheidung (S 139) den "Verhandlungsgrundsatz" als ein Merkmal des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten erwähnt hat. Die Hervorhebung dieses Verfahrensmerkmals im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Gleichstellung der Parteien und die Öffentlichkeit der Verhandlung deutet darauf hin, daß das Reichsgericht unter "Verhandlungsgrundsatz" das Prinzip der mündlichen Verhandlung verstanden hat, das das Baulandbeschaffungsgesetz unangetastet läßt. Aber selbst wenn man annehmen wollte, das Reichsgericht habe durch die Erwähnung des Verhandlungsgrundsatzes den Parteibetrieb in einen Gegensatz zum Amtsbetrieb stellen wollen, ist aus der weiteren Begründung dieses Urteils nicht etwa zu entnehmen, das Reichsgericht habe in dem Parteibetrieb ein für den Rechtsschutz des Enteigneten so wesentliche Verfahrensprinzip erblickt, daß es seine Beseitigung zugunsten der Officialmaxime als Verfassungsrechtlich untragbar angesehen hätte.

4) § 40 Abs 2 Satz 1, der dem Gericht gestattet, auch insoweit eine die Entscheidung der Verwaltungsbehörde abändernde Sachentscheidung zu treffen, als die Zulässigkeit der Enteignung in Frage steht, fällt zwar aus dem System der Zivilprozeßordnung heraus. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen diese Regelung nicht. Sie ist vielmehr nur eine Folgeerscheinung der neuen Aufgaben, die den ordentlichen Gerichten mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auch über die Zulässigkeit der Enteignung zugefallen sind.

5) Auch gegen § 43 Abs 1, der in Enteignungssachen den Berufungsrechtszug ausschließt, sind durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben. Zwar stehen in

vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten den Parteien - abgesehen von den amtsgerichtlichen Bagatellsachen - grundsätzlich zwei Tatsacheninstanzen offen. Der Ausschluß von Rechtsmitteln allein widerspricht aber noch nicht den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und den allgemeinen Vorschriften des Grundgesetzes über die Offenhaltung des Rechtswegs (Art 19 Abs 4 GrundG; Beschluß des VGH Stuttgart vom 8. Februar 1955 [DÖV 1955, 1597; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Januar 1954 [BVerwG 1, 607]).

Bei der weiteren Frage aber, ob der Wegfall einer zweiten Tatsacheninstanz in Baulandsachen noch mit dem durch Art 14 Abs 3 Satz 2 GrundG gewährleisteten besonderen Verfahrenssicherungen für Entschädigungsstreitigkeiten in Einklang zu bringen ist, fällt folgendes ins Gewicht: In dem dem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verfahren vor der Enteignungsbehörde ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Bereits in diesem Verwaltungsverfahren sind somit alle für die Angemessenheit der Entschädigung maßgeblichen Umstände zu prüfen. Berücksichtigt man weiterhin, daß der Sachverhalt, soweit er für die Höhe der Entschädigung bedeutsam ist, in Enteignungssachen weitgehend objektiv festliegt und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Grundsatzrevision an den Bundesgerichtshof vorgesehen ist, so kann allein in der Beseitigung der Berufungsinstanz keine so einschneidende Minderung der herkömmlichen Sicherungen des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten erblickt werden, daß diese Vorschrift als grundgesetzwidrig erachtet werden müßte. Nachdem sich der Gesetzgeber entschlossen hatte, das ganze Enteignungsverfahren, also den Enteignungsakt und die Festsetzung der Entschädigung ein und derselben Gerichtsbarkeit - und zwar der ordentlichen Gerichtsbarkeit - zu unterwerfen, machte sich zwangsläufigerweise eine Anpassung des klassischen zivilprozessualen Ver-

fahrens an diese neuen Aufgaben erforderlich.

6) Verfassungswidrig dagegen erscheint die in § 40 Abs 2 Satz 2 getroffene Regelung, die vorsieht, daß der Enteignungsbeschluß, der nach § 30 Abs 2 d auch die Entschädigung enthält, zu Ungunsten des Antragstellers abgeändert werden kann, wenn ein anderer Beteiligter oder die Entschädigungsbehörde es beantragt.

Danach kann also die von der Enteignungsbehörde festgesetzte Entschädigung im gerichtlichen Verfahren nicht nur auf Antrag des Entschädigungspflichtigen - d.h. des durch die Entschädigung Begünstigten (§ 9 BauLBG) - sondern u.U. auch auf Antrag der Gemeinde (§§ 40, 37, 21 BauLBG) und sogar auf Antrag der Enteignungsbehörde herabgesetzt werden, selbst wenn nur der Enteignete den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Eine solche Verfahrensgestaltung widerspricht nicht nur der in den §§ 308, 336, 559 ZPO bestimmten Bindung des Gerichts an die Klageanträge, es verschafft auch der Gemeinde und der Enteignungsbehörde eine Prozeßführungsbefugnis, die den Enteigneten zwingt, sich wegen der Höhe der Entschädigung auch mit diesen am Verfahren Beteiligten auseinanderzusetzen, obwohl die Entschädigungspflicht nach § 9 BauLBG allein den Begünstigten trifft. Eine derartige Ausgestaltung des Entschädigungsstreits stellt eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition des Enteigneten im Vergleich zu seiner Stellung in einem normalen zivilprozessualen Verfahren dar, in dem als sein Prozeßgegner, soweit die Höhe der Entschädigung in Frage steht, allein der Entschädigungspflichtige in Betracht kommt. Die in § 40 Abs 2 Satz 2 BauLBG getroffene Regelung erscheint deshalb mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, soweit sie nicht nur dem Entschädigungspflichtigen, sondern zugleich allen anderen Beteiligten sowie der Enteignungsbehörde ein

Antragsrecht auch in Ansehung der Höhe der Entschädigung zubilligt.

III. Ergebnis:

Der Senat ist hiernach zu dem Ergebnis gelangt, daß die §§ 35, 43 Abs 2 BauLBG nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Das gleiche gilt für die Verfahrensvorschriften des IV. Abschnitts des Baulandbeschaffungsgesetzes mit Ausnahme von § 40 Abs 2 Satz 2, der mit Art 14 Abs 3 Satz 4 GrundG unvereinbar erscheint.

Weinkauff

Birnbach

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski